

## THEMENBLATT 8

# DIE BANKENUNION

Im Zuge der Finanzkrise 2007/08 wurden auch Schwächen im Bereich der Bankenaufsicht und -regulierung erkennbar. Um die Sicherheit, Stabilität und Zuverlässigkeit des europäischen Bankensystems zu gewährleisten, wurde Mitte 2012 auf europäischer Ebene die Errichtung der Bankenunion beschlossen.

Während zuvor viele Zuständigkeiten bei den einzelnen Ländern der EU lagen, wurden mit der Schaffung der Europäischen Bankenunion nationale Kompetenzen auf zentrale europäische Institutionen übertragen. Die Bankenunion ist also eine Form der Zusammenarbeit von Aufsichts- und Regulierungsinstitutionen auf europäischer Ebene.

Die Bankenunion besteht konzeptionell aus drei Säulen: einem einheitlichen Aufsichtsmechanismus, einem einheitlichen Abwicklungsmechanismus und einem einheitlichen Einlagensicherungssystem.

Die ersten beiden Säulen sind bereits voll operativ. Die in Verhandlung stehende dritte Säule soll die Bankenunion vollenden, sobald dazu ein Kompromiss auf europäischer Ebene gefunden werden kann.

**Autorinnen:**

**Gabriele Stöffler, Elisabeth Woschnagg  
und Karin Linasi**

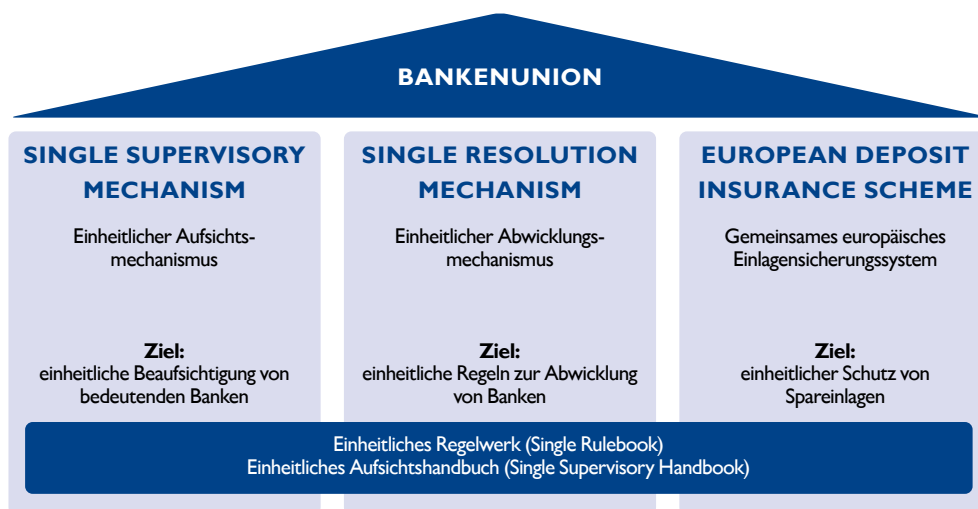
**Stand: Juni 2022**

# Die Bankenunion

Die Bankenunion ist der wichtigste wirtschaftliche und institutionelle Integrationsfortschritt in Europa seit Beginn der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU). Sie schafft die notwendigen Voraussetzungen für ein stabiles Finanzsystem und trägt dazu bei, dass Risiken besser abgeschätzt werden können und Krisen weniger wahrscheinlich werden. Vorteile der Bankenunion sind die Anwendung einheitlicher strenger Regeln und Standards für die Aufsicht, das Krisenmanagement und die Abwicklung (geordneter Marktaustritt eines Unternehmens) von Banken in der Eurozone sowie die Entkoppelung der Verschuldung von Staaten von der Verschuldung der Banken. Von dieser Entwicklung profitieren insbesondere kleinere Länder mit stark grenzüberschreitenden Bankaktivitäten, wie etwa Österreich.

Die Bankenunion beruht auf drei Säulen:

- Einheitlicher Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM)
- Einheitlicher Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM)
- Gemeinsames europäisches Einlagensicherungssystem (European Deposit Insurance Scheme, EDIS)



Mit der ersten Säule, dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM), trägt die Bankenunion zu einer wirksameren Aufsicht und einer besseren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Koordinierung bei. Sie bündelt die Aufsicht über bedeutende, d.h. große und für die Finanzsystemstabilität wichtigsten Banken des Euroraums (Länder der EU, deren Währung der Euro ist).

Die zweite Säule, der einheitliche Abwicklungsmechanismus (SRM), ermöglicht die Abwicklung (geordneter Marktaustritt) von Banken in Schieflage und bietet den zuständigen Behörden Eingriffsmöglichkeiten zu einem früheren Zeitpunkt.

Die dritte Säule, die im Endausbau ein gemeinsames europäisches Einlagensicherungssystem (EDIS) vorsieht, garantiert bereits jetzt allen Anlegerinnen und Anlegern in der EU einen einheitlichen Schutz ihrer Ersparnisse bis zu einer Höhe von 100.000 EUR.

Die Bankenunion stützt sich auf EU-weit einheitliche Vorschriften für Banken („Single Rulebook“) und das einheitliche Aufsichtshandbuch, das ein einheitliches aufsichtliches Vorgehen sicherstellen soll. Zudem gibt die Europäische Zentralbank (EZB) den Aufsichtsrahmen durch Verordnungen, Leitlinien, Empfehlungen und Weisungen für das gesamte Bankensystem vor und verantwortet, dass der einheitliche Aufsichtsmechanismus wirksam und einheitlich funktioniert.

## DER EINHEITLICHE AUFSICHTSMECHANISMUS (SINGLE SUPERVISORY MECHANISM, SSM)

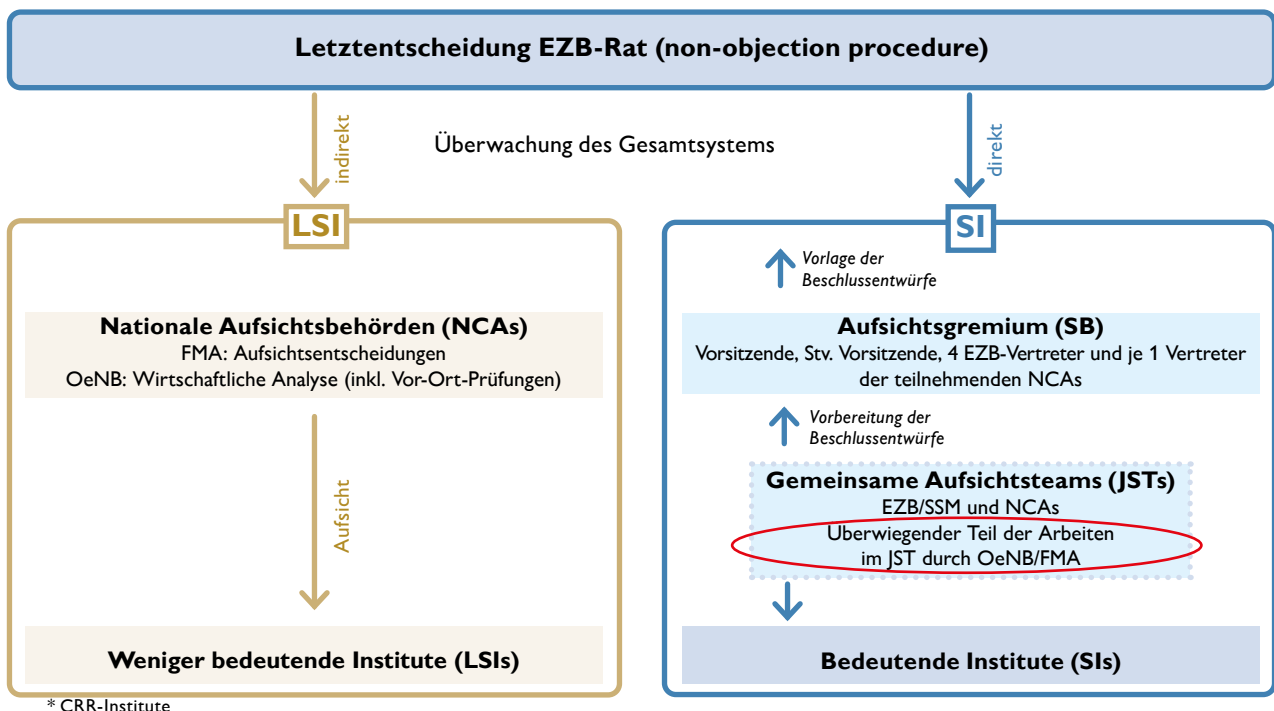
Die EZB ist seit 4. November 2014 für die Beaufsichtigung der Banken im Euroraum zuständig. EU-Mitgliedstaaten außerhalb des Euroraums haben die Möglichkeit, im Rahmen einer engen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden freiwillig an diesem Aufsichtsmechanismus teilzunehmen.

Innerhalb des SSM ist die Organisation der Aufsicht dezentral gestaltet und beruht auf einer Aufgabenteilung zwischen EZB und nationalen Aufsichtsbehörden. Die Zuständigkeiten bei der Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben richten sich nach der Unterscheidung zwischen bedeutenden Banken und weniger bedeutenden Banken.

Bedeutende Banken werden von der EZB direkt beaufsichtigt. Die Beaufsichtigung dieser Institute erfolgt durch gemeinsame Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams, JST), die sich aus Mitarbeitenden der EZB und der nationalen Aufsichtsinstitutionen (Aufsichtsbehörden und Zentralbanken) jener Länder zusammensetzen, in denen die Bank aktiv ist. Jedes JST wird von EZB-Koordinator:innen geleitet, die für die Umsetzung von Aufsichtsaufgaben und -tätigkeiten verantwortlich sind. Das JST trägt somit die Verantwortung für die inhaltliche Aufbereitung und Umsetzung sämtlicher Aufsichtsentscheidungen und deckt damit sowohl die wirtschaftliche als auch die rechtliche Komponente der Aufsichtstätigkeit ab.

Im gesamten Euroraum gelten über 110 Bankengruppen<sup>1</sup> als bedeutend. Da es sich bei den bedeutenden Bankengruppen prinzipiell um große Institute handelt, fällt der weit überwiegende Teil der Bankenaktiva – gemessen an der Bilanzsumme – unter die direkte Aufsichtszuständigkeit der EZB. In Österreich gelten einige große Banken als bedeutend und werden daher durch die EZB beaufsichtigt. Eine große Anzahl an weniger bedeutenden österreichischen Banken mit etwas kleineren Bilanzsummen (über 530 Hauptanstalten) wird weiterhin durch die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) – in Zusammenarbeit mit der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) – beaufsichtigt.

Die Planung und Ausführung der an die EZB übertragenen Aufgaben obliegen dem dafür geschaffenen Aufsichtsgremium (Supervisory Board), das für den EZB-Rat als oberstes Beschlussorgan Beschlussentwürfe vorbereitet. Sie gelten als angenommen, wenn der EZB-Rat nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums widerspricht (Verfahren der impliziten Zustimmung: „non-objection procedure“).



<sup>1</sup> Liste der bedeutenden Institute im SSM: <https://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/list/html/index.en.html>

Die Beaufsichtigung der weniger bedeutenden Kreditinstitute erfolgt grundsätzlich durch die jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden und wird nach dem Grundsatz der Proportionalität durchgeführt. Demnach hängen die Intensität der Beaufsichtigung der nationalen Aufsichtsbehörden von der Größe, der systemischen Bedeutung und vom Risikoprofil der Bank ab.

In Österreich verbleibt im Rahmen der Aufsichtsteilung die weitreichende Verantwortung bei der FMA und der OeNB. Die FMA trifft Aufsichtsentscheidungen (Behördenfunktion) über die weniger bedeutenden Banken, während die OeNB im Rahmen der Aufsicht für sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Vor-Ort-Prüfung sowie für die wirtschaftliche Analyse („fact finding“) zuständig ist.

## **DIE ERSTEN JAHRE IM EINHEITLICHEN AUFSICHTSMECHANISMUS**

Bisher ist der EZB in Bezug auf ihre Hauptzielsetzungen,

- Gewährleistung der Sicherheit und Solidität des europäischen Bankensystems,
- Verbesserung der finanziellen Integration und Stabilität und
- Gewährleistung einer konsistenten Aufsicht,

viel gelungen. Die Banken im SSM konnten in den vergangenen Jahren im Durchschnitt ihre Kapitalpolster erhöhen und ihre Refinanzierungsstruktur verstärken.<sup>2</sup> Zudem wurden etliche Maßnahmen zur weiteren Annäherung der Aufsichtspraktiken und -prozesse umgesetzt, wie beispielsweise:

### **Aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess**

Die jährliche Durchführung des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) zählt zur Kerntätigkeit in der Bankenaufsicht. Im Rahmen des SREP wird das Geschäftsmodell einer Bank, ihr zugrundeliegendes Risikomanagement sowie die Angemessenheit der Kapital- und Liquiditätsausstattung durch die Aufsichtsbehörden überprüft und bewertet. Der darauf basierende SREP-Beschluss zum Kapital spiegelt unter Berücksichtigung des individuellen Risikoprofils das erforderliche Minimum einer soliden Risikoabdeckung in Form von Eigenmitteln wider. Zur Sicherstellung einheitlicher Aufsichtsprozesse und gleicher Wettbewerbsbedingungen hat die EZB gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden eine SREP-Methodik für die bedeutenden Kreditinstitute erarbeitet.

Die Durchführung des SREP für die weniger bedeutenden Banken obliegt den nationalen Aufsichtsbehörden. Die EZB hat aber im Rahmen ihres Mandats zur Harmonisierung der Aufsichtsansätze – gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden - methodologische Grundsätze erarbeitet. Die SREP-Methodik hat den Vorgaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu folgen. Die von der EBA erstellten Leitlinien sehen auch Proportionalitätsüberlegungen vor – so variiert die vorgeschriebene Mindesteigenmittelanforderung je nach Größe und Risikogehalt der Bank.

### **Abbau von notleidenden Krediten<sup>3</sup> im europäischen Bankensystem**

Notleidende Kredite (Non-Performing Loans, NPLs) sind Kredite, die wahrscheinlich nicht mehr an die Bank zurückgezahlt werden können. Die hohen Bestände an NPLs zählten nach der Krise 2007/08 zu den zentralen Herausforderungen der Bankenaufsicht in Europa. In den darauf folgenden Jahren konnten die hohen Bestände an notleidenden Krediten beachtlich gesenkt werden, die Unterschiede innerhalb der Mitgliedstaaten bleiben aber bestehen. In Österreich lag die Quote an notleidenden Krediten im Vergleich zum gesamten Kreditportfolio stets unter dem EU-weiten Durchschnitt.<sup>4</sup> Auch infolge der COVID-19-Pandemie konnte in Österreich bisher kein wesentlicher Anstieg an NPLs verzeichnet werden.

<sup>2</sup> Siehe dazu *Supervisory Banking Statistics*. <https://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/statistics/html/index.en.html>.

<sup>3</sup> Kredite werden als notleidend bezeichnet, wenn Kreditnehmende mit ihren vereinbarten Rückzahlungen mindestens 90 Tage in Verzug sind bzw. wenn ihre Rückzahlungen unwahrscheinlich erscheinen und daher Einzelwertberichtigungsbedarf besteht.

<sup>4</sup> Daten dazu enthält das EBA Risk Dashboard: <https://eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/risk-dashboard>

In den vergangenen Jahren gab es zahlreiche europäische Initiativen zum Umgang mit notleidenden Krediten. Beispielweise veröffentlichten sowohl die EZB in ihrer Rolle als zuständige Aufsichtsbehörde als auch die Europäische Kommission konkrete Vorschläge, um präventive Maßnahmen gegen einen neuerlichen Anstieg notleidender Kredite in Europa zu setzen. Die Initiativen zielen auf einen rascheren und konsequenteren Umgang mit notleidenden Krediten ab, da für notleidende Kredite höhere Risikovorsorgen zu leisten sind. Diese belasten die Kreditvergabekapazität und die aufsichtlich vorgeschriebenen Eigenmittel der Banken.

Neben den immer bedeutsamer werdenden Bereichen der Cyber- und Klimarisiken sind das Kreditrisiko generell und das Problem der notleidenden Kredite im Besonderen immer noch Top-Prioritäten der EZB. Außerdem wurden Vorgaben durch die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank erstellt, wonach Banken innerhalb eines bestimmten Zeitraums ihre notleidenden Kredite entweder abgebaut oder mit Risikovorsorgen versehen haben müssen. Sollte es auf Grund von COVID-19 noch zu einem relevanten Anstieg an notleidenden Krediten kommen, werden diese Regelwerke wieder verstärkt zur Anwendung kommen.

In der COVID-19-Pandemie spielten die Banken von Anfang an eine besondere Rolle. Während in der Finanzmarktkrise 2007/08 der Auslöser für die Finanz- und Wirtschaftskrise bei den Banken selbst verortet wurde, sind es in der COVID-19-Krise die Banken, die mitgeholfen haben, die Versorgung der Industrie und Unternehmen mit Liquidität (kurzfristig verfügbares Kapital) sicherzustellen. Daher wurden auch die aufsichtlichen Anforderungen an die Banken im Rahmen des bereits vorgesehenen Spielraums so weit angepasst, dass Banken in ihrer Funktion als Bereitsteller von Krediten unterstützt wurden. Zum Beispiel wurden staatliche Garantien für Kredite sowie Moratorien (Zahlungsstundungen) ermöglicht oder auch die Fristen zum Abbau der notleidenden Kredite verschoben.

## **DER EINHEITLICHE ABWICKLUNGSMECHANISMUS (SINGLE RESOLUTION MECHANISM, SRM)**

Die Finanzkrise 2007/08 hat gezeigt, dass insbesondere systemrelevante und grenzüberschreitend tätige Kreditinstitute in finanziellen Schwierigkeiten nicht in Insolvenz hätten geschickt werden können, ohne dabei möglicherweise die Stabilität des Finanzmarktes zu gefährden. Beispielsweise hätten im Falle eines Zusammenbruchs bestimmte volkswirtschaftlich notwendige Bankdienstleistungen, wie z. B. Zahlungsverkehr und Kreditvergabe (sogenannte „kritische Funktionen“) aufgrund fehlender Regeln und Instrumente nicht aufrecht erhalten werden können. Aus diesem Grund war es damals teilweise notwendig, Banken mit dem Einsatz öffentlicher Finanzmittel zu retten.

Mit dem SRM wurde ein System für die wirksame und effiziente Abwicklung ausfallender bzw. ausfallgefährdeter Kreditinstitute geschaffen. Ziel des SRM ist, dass die Verluste nun in erster Linie von den Anteilseignern und Gläubigern der Bank („bail-in“) – und nicht von den Steuerzahlenden – getragen werden.

### **INSTITUTIONEN IM RAHMEN DES SRM**

Institutionell baut der SRM auf dem Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board, SRB) und dem einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) auf. Wie beim SSM kommt es auch innerhalb des SRM zu einer Arbeitsteilung zwischen dem SRB und den nationalen Abwicklungsbehörden. Der SRB ist für jene Banken zuständig, die entweder direkt von der EZB beaufsichtigt werden, grenzüberschreitend tätig sind oder Mittel aus dem SRF beanspruchen. Für alle anderen Institute sind hingegen die jeweiligen nationalen Abwicklungsbehörden zuständig. Der SRB arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eng mit den nationalen Abwicklungsbehörden zusammen.

Der SRB übt seit 2016 besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwicklungsplanung aus. Dazu gehören unter anderem die Beurteilung und Herstellung der Abwicklungsfähigkeit, sowie die konkrete Abwicklung von Kreditinstituten, die von einem Ausfall (z.B. Zahlungsunfähigkeit) betroffen oder bedroht sind. Der SRB verwaltet zudem den SRF. Dieser wird seit 1. Jänner 2016 durch finanzielle Beiträge der Banken gespeist und soll die Finanzierung einer Bankabwicklung unterstützen.<sup>5</sup> Die individuelle Beitragshöhe bemisst sich auf Basis der

<sup>5</sup> Vorrangig sind jedoch die Anteilseigner und Gläubiger heranzuziehen.

Größe und des Risikoprofils der jeweiligen Bank. Bis 2024 soll die Zielausstattung von 1 % der gedeckten Einlagen aller in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstitute erreicht werden. Der Fonds wird bis dahin mit voraussichtlich 55 Mrd EUR dotiert und bildet die Finanzierungsquelle im Falle einer Abwicklung.

## **EINHEITLICHE REGELN UND INSTRUMENTE FÜR DIE ABWICKLUNG UND SANIERUNG VON BANKEN**

Die Verordnung zum einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM-V) und die Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Banking Recovery and Resolution Directive, BRRD) schaffen einen europaweit einheitlichen Rechtsrahmen für die wirksame und effiziente Abwicklung für ausfallende bzw. ausfallgefährdete Kreditinstitute und umfassen drei Eckpunkte:

- Vorbeugung,
- frühzeitiges Eingreifen durch die Aufsichtsbehörden (Frühintervention) und
- Abwicklung von Banken.

### **Vorbeugung**

Im Rahmen der Vorbeugung haben Banken präventiv Sanierungspläne auszuarbeiten und darzustellen, welche Maßnahmen sie bei einer Verschlechterung der finanziellen Lage zu ergreifen beabsichtigen. Diese Pläne sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu prüfen und zu bewerten. Parallel dazu haben die Abwicklungsbehörden (in Österreich: Finanzmarktaufsichtsbehörde, FMA) in den von ihnen zu erstellenden Abwicklungsplänen darzulegen, wie eine geordnete Abwicklung oder Restrukturierung des Instituts erfolgen kann. Sollten in den Abwicklungsplänen mögliche Hindernisse festgestellt werden, wird die Bank beauftragt entsprechende Maßnahmen zu treffen (u. a. Änderung der rechtlichen oder operativen Struktur, Veräußerung bestimmter Vermögenswerte, Einschränkung bestimmter Tätigkeiten).

### **Frühintervention**

Die Aufsichtsbehörden sind mit umfangreichen Eingriffsbefugnissen ausgestattet und können nicht nur bei einem Gesetzesverstoß, sondern bereits bei einem voraussichtlichen Verstoß frühzeitig eingreifen. Sie können u. a. anordnen, dass zusätzliches Eigenkapital zu halten ist und Maßnahmen und Regelungen aus dem Sanierungsplan umzusetzen sind. Damit können erkannte Schwachstellen bereits im Vorfeld behoben werden.

### **Abwicklung**

Gibt es keine Aussicht, dass sich die wirtschaftliche Situation einer Bank in Schieflage verbessert, so ist die Bank, vorausgesetzt, dass sie ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt (Bestandsgefährdung), dass es keine private Lösung gibt und dass ein öffentliches Interesse vorliegt, abzuwickeln. Kommt hingegen die Abwicklungsbehörde zum Schluss, dass die Abwicklung nicht im öffentlichen Interesse<sup>6</sup> steht, ist die betroffene Bank nach dem jeweiligen nationalen Insolvenzrecht zu liquidieren.

## **NATIONALE UMSETZUNG DER BRRD DURCH DAS BUNDESGESETZ ÜBER DIE SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON BANKEN (BASAG)**

Die Ausgestaltung der Bankenabwicklung in Österreich basiert auf der EU-Richtlinie für Sanierung und Abwicklung (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) und deren nationalen Umsetzung in Österreich durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG). Gemäß BaSAG ist die FMA die zuständige Abwicklungsbehörde und wird dabei von der OeNB zu spezifischen Themenstellungen unterstützt. Die wesentlichen Aufgabenbereiche der OeNB sind die Aufbereitung von Informationen und Entscheidungsgrundlagen für die Arbeit an den Abwicklungsplänen sowie die ökonomische Analyse in Bezug auf die Abwicklung von Kreditinstituten. Außerdem werden regelmäßig Analysen zur Auswirkung von Entscheidungen bei der Abwicklungsplanung sowohl auf das Kreditinstitut als auch auf die Finanzmarktstabilität erstellt.

<sup>6</sup> Öffentliches Interesse kann z.B. vorliegen, wenn die Bank eine kritische Funktion im Finanzsystem erfüllt.



## DER WEG ZU EINEM GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN EINLAGENSICHERUNGSSYSTEM

Die Schaffung einer europäischen Einlagensicherung (European Deposit Insurance Scheme, EDIS) als dritte Säule der Bankenunion wurde bereits im Jahr 2015 von der Europäischen Kommission mit einem Legislativvorschlag angestoßen. Der schrittweise durch Beiträge der Banken zu finanzierende gemeinsame Einlagensicherungsfonds (Deposit Insurance Fund, DIF), der durch den einheitlichen Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB) verwaltet werden soll, soll im Jahr 2024 mit 43 Mrd EUR dotiert sein. Die Höhe des Einlegerschutzes soll innerhalb der Bankenunion wie bisher 100.000 EUR pro Einleger:in und Bank betragen. Ein einheitliches europäisches Einlagensicherungssystem ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit wäre die auf drei Säulen beruhende Bankenunion vollendet. Bis dahin sind allerdings noch umfassende Vorarbeiten zur Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen (z.B. weitere risikoreduzierende Maßnahmen, wie etwa der weitere Abbau notleidender Kredite) zu leisten.

Bis zur tatsächlichen Umsetzung eines einheitlichen europäischen Einlagensicherungssystems kommt den nationalen Einlagensicherungssystemen weiterhin eine zentrale Rolle zu. Auf europäischer Ebene wurde dazu 2014 ein harmonisierter Rechtsrahmen geschaffen, der in Österreich in einem eigenen Bundesgesetz, dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG)<sup>7</sup>, umgesetzt wurde. Das ESAEG sieht die Etablierung eines österreichweiten Einlagensicherungssystems vor, dem sich grundsätzlich sämtliche Kreditinstitute mit Sitz in Österreich anzuschließen haben. Vor diesem Hintergrund wurde in Österreich die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H (ESA) gegründet, die seit 1. Jänner 2019 operativ tätig ist. Die Sicherungseinrichtung der Sparkassen (s-Haftungs GmbH) hat die im ESAEG vorgesehene Ausnahmeregelung für institutsspezifische Sicherungssysteme (Institutional Protection Scheme, IPS)<sup>8</sup> in Anspruch genommen und bildet ein eigenständiges Einlagensicherungssystem. Ende 2021 gründete auch die Raiffeisengruppe auf Basis der Ausnahmeregelung für IPS eine eigene Einlagensicherungseinrichtung (Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen), sodass es nunmehr drei Sicherungseinrichtungen in Österreich gibt.

<sup>7</sup> Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme.

<sup>8</sup> Bei einem IPS handelt es sich um eine freiwillige vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung, die alle teilnehmenden Institute dezentraler Bankengruppen absichert und im Bedarfsfall zur Vermeidung eines Konkurses ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt.

### Weitere Informationen

[www.oenb.at](http://www.oenb.at)  
[www.ecb.int](http://www.ecb.int)  
[ec.europa.eu](http://ec.europa.eu)

Erklärungen zu Fachbegriffen siehe OeNB-Glossar unter [www.oenb.at/Service/Glossar.html](http://www.oenb.at/Service/Glossar.html)

### Impressum

Medieninhaberin und Herausgeberin:  
Oesterreichische Nationalbank  
Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien  
Postfach 61, 1011 Wien  
[www.oenb.at](http://www.oenb.at)  
[oenb.info@oenb.at](mailto:oenb.info@oenb.at)  
Tel. (+43-1) 40420-6666  
Fax (+43-1) 40420-6698

© Oesterreichische Nationalbank  
Stand: Juni 2022